

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Hallstattzeitliche Siedlung, Hügelgräberfeld und Bauten der Seltzstellung in Ober-Olm“, Gemarkung Ober-Olm

Hier: Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 DSchG

Grabungsschutzgebiete werden gem. § 22 DSchG durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellt. Gem. § 9 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz DSchG erfolgt die Auslegung bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, wenn das Gebiet einer Ortsgemeinde berührt ist. Nach § 9 Abs. 1, Satz 1, 1. Halbsatz DSchG ist der Entwurf einer solchen Rechtsverordnung bei der Verbandsgemeindeverwaltung einen Monat zur Einsicht auszulegen.

Daher liegt der Entwurf der Rechtsverordnung zur Festsetzung des o.g. Grabungsschutzgebietes im Zeitraum vom

13.03.2026 bis einschließlich 13.04.2026

zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm, Abteilung Bauen, Umwelt und Verkehr, Zimmer 228, zu den Öffnungszeiten aus.

Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:30 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 08:00 - 12:30 Uhr, 14:00 - 19:00 Uhr

Mittwoch 08:00 - 12:30 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:30 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 07:00 - 12:30 Uhr

Ansprechpartner: Laura Burghardt, Telefon und E-Mail: 06136/69-13123, bauleitplanung@vg-nieder-olm.de

Im gleichen Zeitraum steht der Entwurf der Rechtsverordnung unter

<https://www.vg-nieder-olm.de/politik-verwaltung/ratsinformationen/oeffentliche-bekanntmachungen/ober-olm/?sds=1>

zur Verfügung.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass gem. § 9 Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz DSchG jeder, dessen Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Straße 34, 55218 Ingelheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bedenken und Anregungen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorbringen kann. Bedenken und Anregungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist auch von den anerkannten Denkmalpflegeorganisationen (§ 28) vorgebracht werden.

Ingelheim, 24.02.2026

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

gez. Thomas Barth

Landrat